

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplanes Nr. 91 „Auf der Hofstatt“, Gemarkung Gudensberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg hat am 25.05.2023 den Bebauungsplanes Nr. 91 „Auf der Hofstatt“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Ziele der Planung:

Ziel dieser Bauleitplanung ist die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes.

Der Geltungsbereich wird begrenzt, im Westen und Norden durch Flächen der Landwirtschaft, im Osten durch die Landesstraße 3221 und im Süden durch die Wegeparzelle 37. Die Gesamtfläche beträgt 6,9 ha, die in 2 Bauabschnitte aufgeteilt werden soll. Der erste Bauabschnitt liegt nördlich der Gesamtfläche und beträgt 3,4 ha.

Eine Lageplanskizze ist beigelegt.

Bekanntmachung und Satzungsbeschluss:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gudensberg ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 91 „Auf der Hofstatt“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo. und Di. 14-16 Uhr und Do. 14-18 Uhr) beim Magistrat der Stadt Gudensberg, Kasseler Straße 2, 34281 Gudensberg (Rathaus, Zimmer 227), einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Gudensberg, den 28.07.2023

Der Magistrat der Stadt Gudensberg



Sina Best
Bürgermeisterin



(Dienstsiegelabdruck)

Geltungsbereich:

